

Neuere Entscheidungen der Riten-Congregation.

I. Betreffs der Spendung der heil. Communion. II. Die Praefatio in Missa solemni Patroni am Sonntag. III. Kann ein Diacon den Segen ertheilen? IV. Requiem am Feste des heil. Joseph.

Von P. Georg Schober, C. SS. R. in Regensburg.

I. Betreffs der Spendung der heil. Communion.

1. Ist das allerheiligste Sacrament zur öffentlichen Anbetung ausgesetzt, wie z. B. beim vierzigstündigen Gebete, so darf am Expositions-Altare die Communion nicht ausgetheilt werden, sondern dies soll auf einem Nebenaltare geschehen, was die S. R. C. schon einigemale entschieden hat und neuestens wieder unter dem 11. Mai 1878 Societ. Jesu ad 1. Unterm 8. Februar 1879 erklärte ferner dieselbe heil. Congregation auf eine Anfrage des H. Erzbischofes Guibert von Paris, daß dies auch in dem Falle unzulässig sei, wenn selbst die consuetudo in der Diöcese existire, die Spendung der Communion am Expositions-Altare vorzunehmen. Der Fall allein ist ausgenommen, daß nämlich ein einziger Altar in der Kirche existiere; in einer solchen Kirche kann dann sowohl intra als extra missam die Communion am Expositions-Altare ausgetheilt werden. (S. R. C. 26. Sept. 1868 in Rhemen.)

2. Wenn in einem Krankenhouse zur Celebration der heil. Messe ein Oratorium errichtet worden ist, so darf nur dann die heil. Communion intra Missam an die Kranken ausgetheilt werden, wenn der Celebrant den Altar nicht aus dem Gesichtskreise verliert; aber den Ps. Miserere soll er beim Weggehen vom Altare nicht beten, wie dieses die S. R. C. bereits den 19. Dec. 1829 in Florent. ad 1. erklärt und neuerdings am 11. Mai 1878 ad 10. Soc. Jesu bestätigt hat. Denn nach Gardellini (not. ad n. 4651) würde, wenn der Celebrans den Altar aus den Augen verliert, das Opfer gleichsam unterbrochen, sowohl wegen des längeren Weges, den er in entlegenere Krankensäle zu machen hat, als auch wegen der Einschaltung von Gebeten und Psalmen, die beim Verlassen des Altares bis zu den Betten der Kranken recitirt werden sollen. Durch Unterlassung nämlich solcher Gebete würde gegen das Allerheiligste eine Irreverenz begangen und direct gegen die Vorschrift der Rubrik des Rituale gehandelt, die verlangt, daß, so oft das Allerheiligste zu den Kranken getragen wird, dieses nicht sub silentio, sondern unter Abbeten von Psalmen und Hymnen geschehen soll. Ist daher die Communion an Keranke, die in entfernteren Sälen liegen, zu ertheilen, so soll dies immer nach der Messe geschehen.

3. Reichen bei einem großen Concurs die Partikeln nicht aus, so dürfen die bei einer späteren Messe consecrirten Hostien nicht

schon nach der Wandlung vom Altare hinweggenommen werden, um die Communion damit zu spenden. Die S. R. C. erklärte dieses unter dem 11. Juni 1878 ad 9. als einen Abusus, der zu untersagen ist.

4. Das Rituale Romanum hat bei Ausspendung der Communion folgende Rubrif: „Sacerdos reversus ad altare dicere poterit: O sacrum convivium etc. V. Panem de coelo et R. Omne delectamentum etc., tempore Paschali additur Alleluja. Es frägt sich nun, ob zur Österzeit der Ant. O sacrum convivium auch das Alleluja beigegeben werden soll, oder nur dem V. und R.? Die S. R. C. hat unter dem 2. Juni 1883 in Lüneen. ad 11. darauf geantwortet: „Sowohl der Antiphon, wie dem V. und R. ist zur Österzeit das Alleluja hinzuzufügen.“

5. Wird zur Österzeit die Communion vor oder nach einer Requiemsmesse ausgetheilt, so sollen zwar die Oratio und die Verfikel de tempore gebetet, jedoch soll das an die Antiphon und V. beizufügende Alleluja ausgelassen werden. (S. R. C. 26. Nov. 1878 in Senen.)

6. Wenn die heil. Communion extra Missam den Gläubigen ausgespendet wird, so muß immer ein Ministrant das Confiteor beten; nur dann, wenn ein dazu geeigneter Ministrant durchaus fehlen würde, kann der Priester selbst das Confiteor beten. (S. R. C. 31. März 1879 De Zacathee. ad 3.)

7. Communicirt ein Priester, so soll er mit der Stola bekleidet sein, und zwar soll diese von gleicher Farbe sein, wie die des ausspendenden Priesters. (S. R. C. 4. Juli 1879 in Antibaren. ad 1.) Die Diakone, wenn sie auch privatim zur heil. Communion gehen, sollen über der Cotta die stola transversa tragen (decr. cit. ad 2.).

8. Die S. R. C. hat bereits unter dem 12. März 1836 in Trident. ad 13. entschieden, daß die Stola bei der Communionaustheilung extra Missam von der Farbe des Tagesofficiums sein soll; auf eine weitere Anfrage betreffs der Farbe der Bursa, die vom Priester an den Altar zu tragen ist, hat die S. R. C. 11. Juni 1880 in Viglevanen. ad 1. erklärt: „Convenit, ut bursa sit ejusdem coloris ac stola a sacerdote deferenda.“

9. Fällt die erste Kindercommunion in die Quadragesimalzeit, so können die Altäre mit Blumen geschmückt und die Orgel bei dieser Feierlichkeit gespielt werden. (S. R. C. 11. Mai 1878. ad 16.)

II. Die Praefatio in Missa solemni Patroni am Sonntag.

Wird die Solemnität eines Kirchenpatrons auf den folgenden Sonntag verlegt, so ist in der Missa solemnis, die von demselben celebriert wird, jedesmal die Praefatio de Ss. Trinitate oder de